

(nachfolgend „MPO“) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Unternehmer“- (B2B) und Verbrauchern (B2C)), (beide zusammen im Folgenden „Vertragspartner“)

1. Allgemeine Bestimmungen

- Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen sowohl mit Unternehmern als auch Verbrauchern. Soll eine Bestimmung nur für eine der beiden Gruppen Geltung haben, so wird diese Gruppe explizit bezeichnet.
- Ist der Vertragspartner Unternehmer, so wird seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht von MPO anerkannt, wenn nach deren Erhalt kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt und wenn in einem Schreiben des Unternehmers oder in sonstiger Weise auf die Bedingungen des Unternehmers verwiesen wird.

2. Angebot, Kostenvoranschlag

- Alle Angebote von MPO sind freibleibend, es sei denn, etwas anderes wird von MPO im Angebot ausdrücklich bestimmt.
- MPO ist an für den Vertragspartner auf dessen Wunsch erstellten verbindlichen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von einer Kalenderwoche nach seiner Abgabe gebunden; bei unverbindlichen Kostenvorschlägen gelten Abweichungen von 15 % als statthaft. Zu weitergehenden Überschreitungen holt MPO unverzüglich vor Durchführung weiterer Arbeiten die Zustimmung des Vertragspartners ein. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall jedoch ein Kündigungsrecht zu.

3. Vertragsschluss

- Ein Vertrag kommt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung oder bei Lieferung der Ware durch MPO zustande. MPO ist zur Vornahme von technischen Modifizierungen an der Lieferung berechtigt, soweit keine Beeinträchtigung der technischen Funktion oder eine Verschlechterung an dem Liefergegenstand eintritt.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MPO die ausschließlichen Eigentums- und Immaterialgüterrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner hat auf Verlangen alle Unterlagen, die mit dem Angebot zusammenhängen, herauszugeben.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Preise EX WORKS (Incoterms 2010). Die jeweilige MwSt. wird in jeweils gesetzlicher Höhe hinzugerechnet. Gegenüber dem Verbraucher wird der Preis einschließlich gesondert ausgewiesener MwSt. angegeben.
- Beanstandungen oder Reklamationen der erteilten Rechnung sind, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, innerhalb von 8 Tagen nach Aushändigung der jeweiligen Rechnung schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die entweder unbestritten, von MPO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Das Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur dann ausüben, wenn der Anspruch des Vertragspartners auf demselben Vertrag beruht.
- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung in voller Höhe nach Erhalt der Rechnung fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- Schecks und Wechsel sind nur nach vorheriger Vereinbarung -erfüllungshalber- entgegengenommen, vorbehaltlich rechtzeitig und ordnungsgemäßer Gutschrift. Anfallende Inkasso- und Diskontspesen werden weiterberechnet.
- Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden, um die Vorfinanzierung der MPO zu gewährleisten.

5. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises zzgl. aller Nebenkosten Eigentum von MPO (Vorbehaltsware).
- Bei Verträgen mit Unternehmern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die MPO gegen den Unternehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum von MPO. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware bereits vor vollständiger Bezahlung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs an Dritte weiterzuveräußern.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und MPO einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware hat der Vertragspartner MPO unverzüglich anzuzeigen.
- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so darf er über die Vorbehaltsware auch darüber hinaus nicht verfügen.
- Wird Vorbehaltsware mit Waren, die nicht MPO gehören, durch den Unternehmer verbunden oder vermischt, so erwirbt MPO Miteigentum an der Gesamtsache. In dem Fall, dass der Unternehmer durch Verbindung Alleineigentum erwirbt, überträgt der Unternehmer an MPO bereits jetzt Miteigentum, und zwar gemäß dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der für MPO fremden Ware zum Zeitpunkt der Verbindung.
- Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware in dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern; das Recht zur Veräußerung entfällt, wenn der Unternehmer im Verzug ist. Der Unternehmer tritt die aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Forderungen im Voraus an MPO ab. MPO nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer bleibt jedoch berechtigt, die im Voraus an MPO abgetretenen Forderungen einzuziehen. MPO kann diese Berechtigung jederzeit widerrufen. Der Unternehmer ist durch die Einziehungsberechtigung nicht zur Abtretung der Forderungen berechtigt. Für den Fall, dass sich Vorbehaltsware im Ausland befindet, verpflichtet sich der Vertragspartner, an allen erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen mitzuwirken, um MPO dem Eigentumsvorbehalt gleichwertige Sicherungen zu verschaffen.
- MPO ist unverzüglich zu informieren bei Eingriffen Dritter oder in Fällen von Pfändungen oder sonstigen Verfügungen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, befindet er sich insbesondere nach erfolgloser angemessener Fristsetzung mit Zahlungen in Verzug, ist MPO zum Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch MPO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MPO erklärt dies ausdrücklich.
- Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann MPO vom Vertrag zurücktreten. Hat MPO darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt MPO die Vorbehaltsware wieder an sich, sind sich MPO und der Vertragspartner darüber einig, dass MPO den gewöhnlichen Verkaufswert der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Vertragspartners, der nur unverzüglich nach Rücknahme der Vorbehaltsware geäußert werden kann, wird nach Wahl des Vertragspartners ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung der Vorbehaltsware. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn MPO höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist.

6. Fristen, Lieferungen / Leistungen und Verzug

- Soweit nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, sind die von MPO genannten Lieferfristen unverbindlich. Schriftlich vereinbarte verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- MPO ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- Fristgemäße Lieferung setzt voraus, dass MPO rechtzeitig sämtliche vom Vertragspartner beizustellenden Waren und/oder Dokumente an MPO aushändigt und der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Liegen nicht alle Voraussetzungen vor, verlängert sich entsprechend die Frist, es sei denn, MPO hat die Verzögerung zu vertreten.
- Bei Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungsfrist aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von MPO liegen, verlängert sich automatisch die Liefer-/Leistungszeit entsprechend, ohne dass MPO hierfür haftet; das Gleiche gilt für den Fall, dass MPO nicht rechtzeitig oder aber nicht ordnungsgemäß beliefert wird. Kommt es hierdurch zu einer Leistungsverzögerung von mehr als 4 Monaten, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- Modifiziert der Vertragspartner den Liefer-/ Leistungsumfang, verlängert sich hierdurch die Lieferfrist entsprechend der dadurch entstehenden Verzögerung. MPO nennt dem Vertragspartner unter Angabe der Gründe in diesem Fall unverzüglich einen neuen Liefer-/ Leistungsstermin.
- Ist MPO im Verzug, ist der Vertragspartner bei Nachweis eines kausalen Schadens berechtigt, eine Entschädigung für jeden vollendeten Monat des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch nicht über 5 %

des Preises für den Teil der Lieferungen zu verlangen, der aufgrund des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, soweit MPO nicht einen geringeren Schaden nachweist.

7. Gefährübergang

- Ist der Vertragspartner Unternehmer, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung ab Werk.

8. Gewährleistung, Prüfgebühren

- Ist der Vertragspartner Unternehmer, leistet MPO bei Mängeln der Ware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Vertragspartner Verbraucher, hat dieser zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.
- Ist der Vertragspartner Unternehmer, muss er offene Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Gefährübergang, bzw. bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so hat er gemäß § 254 BGB unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels MPO eine entsprechende Mangelanzeige zu machen.
- Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefährübergang bei neuen Sachen; bei gebrauchten Waren ist mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist und Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware die Gewährleistung ausgeschlossen. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der neuen Sache; bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf eine über den Vertragszweck hinausgehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile.
- MPO ist berechtigt, für die Untersuchung unberechtigter Gewährleistungsansprüche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal EUR 150 zu erheben. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn MPO höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist.
- Erfolgt die Montage bzw. der Einbau nicht durch MPO und taucht danach ein Mangel auf, ist MPO nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Montage bzw. der Einbau der zuvor von MPO bearbeiteten oder verkauften Ware fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschriften des Herstellers, erfolgte. Für die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage bzw. des Einbaus trägt der Vertragspartner die Beweislast, wenn es sich um einen Unternehmer handelt.

9. Haftung

- Die Haftung von MPO auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung, ist nach den folgenden Bestimmungen ausgeschlossen und/oder beschränkt:

Soweit MPO die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt hat, gilt dies für sämtliche Ansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund, sei es aus Vertrag oder Delikt.

- MPO haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Soweit zwischen MPO und dem Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, haftet MPO nur bis zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Dem Vertragspartner steht kein Anspruch aus Folge-, Mangelfolge-, oder reinem Vermögensschaden zu.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche wegen Arglist oder bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder bei Ansprüchen aus Produkthaftung bzw. der Verletzung von Kardinalpflichten.

10. Dienstleistungen

- Für von MPO erbrachte Dienstleistungen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- Alle Dienstleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt, und zwar auch dann, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung von Dienstleistungen kommt.
- MPO erbringt die Dienstleistungen nach Aufwand.
- Der Besteller kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
- Der Besteller trägt die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bei MPO angefallenen und nicht mehr abwendbaren, durch den Vertrag bedingten Kosten. Alle Zahlungen einschließlich dieser Restabteilung dürfen die Vergütung im Falle eines ungekündigten Vertrages nicht übersteigen.
- Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Vertrag von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch MPO ist insbesondere dann gegeben, wenn der Käufer bzw. Kunde seine Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß Vereinbarung leistet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Käufer bzw. Kunde in Vermögensverfall gerät.

11. Werkverträge

- Für von MPO erbrachte Werkleistungen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- Aufträge für Instandsetzungen/Reparaturen
 - Der Umfang der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen für die Ware bzw. den Vertragsgegenstand ist vom Vertragspartner festzulegen.
 - In einem Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben werden die vereinbarten bzw. mit MPO abgestimmten zu erbringenden Leistungen bezeichnet. Der voraussichtliche oder der verbindliche Liefertermin wird angegeben.
 - Stellt sich während der Bearbeitung, aber bei Auftragsannahme für MPO nicht erkennbar, heraus, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten unwirtschaftlich ist, wird MPO den Vertragspartner unverzüglich hiervon verständigen, um eine definitive Entscheidung des Vertragspartners herbeizuführen. Entscheidet sich der Vertragspartner dazu, den Auftrag wegen seiner Unwirtschaftlichkeit nicht durchführen zu lassen, so hat MPO gem. § 649 BGB Anspruch auf Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten.
 - MPO haftet nicht für Fehler, die sich insbesondere aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Materialien sowie aus Angaben des Vertragspartners ergeben, soweit es für MPO unzumutbar ist, diese zu erkennen.
- Soweit MPO eine Veränderung von Aggregaten oder Bauteilen hiernach oder eine Bearbeitung von Oldtimer-Vertragsgegenständen übernimmt, beschränkt sich die Verpflichtung auf die fachgemäße Ausführung. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung trifft MPO nicht. Ein werkvertraglicher Erfolg seitens MPO ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.
- Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als zwei Monate in Verzug, so steht MPO das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von vier Wochen, den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht MPO zu; MPO ist berechtigt, neben ihrer Hauptforderung und den angefallenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen.
- Ist MPO aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, kann sie Ersatz der ihr durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Auch bei Verwahrung im eigenen Betrieb entstehende Verwahrkosten werden zu marktüblichen Preisen dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt eine Abnahme im Betrieb der MPO. Der Vertragspartner kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung, bzw. Zusendung der Abschlussrechnung den Vertragsgegenstand abholt. Die Abnahme gilt ferner spätestens ein Monat nach erfolgter Lieferung als erfolgt. Verlangt MPO Schadensersatz aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MPO einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.
- Erfolgt die Montage bzw. der Einbau nicht durch MPO und taucht danach ein Mangel auf, ist MPO nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Montage bzw. der Einbau der zuvor von MPO bearbeiteten oder verkauften Ware fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschriften des Herstellers, erfolgte. Für die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage bzw. des Einbaus trägt der Vertragspartner die Beweislast, wenn es sich um einen Unternehmer handelt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer und ist soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so ist Erfüllungsort Sitz der MPO in Heilbronn.
- Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Heilbronn. MPO ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Unternehmers zu klagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und MPO gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).